



Gärtnerhof Entrup eG

Entrup 119
48341 Altenberge

Telefon: 02505 / 3361
Fax: 02505 / 991598

E-Mail: mail@entrup119.de
Internet: www.entrup119.de

CSA - Wirtschaftsgemeinschaft

**Ja, wir wollen im Wirtschaftsjahr 2011 / 2012
an der Wirtschaftsgemeinschaft Entrup 119 teilnehmen.**

In unserem Haushalt leben insgesamt ___ Erwachsene, ___ Schulkinder und ___ Kleinkinder,

davon möchte der ganze Haushalt teilnehmen.

davon möchten _____ Personen teilnehmen.

Name _____ Telefon _____
Straße _____ E-Mail _____
PLZ/ Ort _____ Depot _____

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns im Wirtschaftsjahr 2011 / 2012

mit einem Gesamtbetrag in Höhe von _____ € die Landwirtschaft auf dem o.g. Hof zu finanzieren.

Die Zahlung erfolgt ab dem 01.07.2011 als Vorauszahlung an die Gärtnerhof Entrup eG

jährlich halbjährlich vierteljährlich monatlich

Die Vereinbarung endet automatisch mit dem Ende des Wirtschaftsjahres am 30.06.2012.

Uns ist bekannt, dass die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung am 26. Juni 2011 verbindlich ist.

Anhand des vorgestellten Etats werden die Richtwerte für das laufende Wirtschaftsjahr festgelegt.

Bis zum Zeitpunkt, zu dem der Hof zu 100% von der Wirtschaftsgemeinschaft getragen wird, gilt der prozentuale Anteil am Gesamtetat, den die Wirtschaftsgemeinschaft finanziert. Die Wirtschaftsgemeinschaft erhält den entsprechenden Prozentsatz der Erzeugnisse.

Wir werden ab dem 01.07.2011 einen Dauerauftrag mit o.g. Betrag einrichten.

GLS Bank Bochum, BLZ: 43060967, Konto-Nr. 4023478400

Ort und Datum

Unterschrift

Ich beantrage hiermit zusätzlich die Aufnahme in die Gärtnerhof Entrup eG.

Ich möchte mich mit insgesamt ___ Anteilen an der Gärtnerhof Entrup eG beteiligen. Ich verpflichte mich, die nach Satzung und Gesetz vorgesehenen Zahlungen in Höhe von 250 € je Geschäftsanteil zu leisten (100 € mindestens sofort nach Beitritt, 150 € innerhalb des Jahres danach). Insgesamt verpflichte ich mich daher, _____ € zu leisten. Die Satzung der Gärtnerhof Entrup eG ist mir ausgehändigt worden.

Bitte buchen Sie den Betrag für die Genossenschaftsanteile von meinem Konto ab.

Name der Bank _____ BLZ _____ Kontonummer _____

Ort und Datum

Unterschrift

Satzung der Genossenschaft Gärtnerhof Entrup eG

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt: Gärtnerhof Entrup eG mit Sitz in 48341 Altenberge
- (2) Die Genossenschaft bewirtschaftet den landwirtschaftlichen Betrieb in 48341 Altenberge, Entrup 119 nach den Richtlinien des biologisch-dynamischen Landbaues. Es werden landwirtschaftl. Produkte nach diesen Richtlinien erzeugt, verarbeitet, und es wird Handel mit ökologisch erzeugten Produkten betrieben.
Die Genossenschaft arbeitet eng zusammen mit dem Verein Entrup 119 e.V., Initiative zur Erforschung und Förderung des biologisch- dynamischen Landbaues.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (5) Das Wirtschaftsjahr ist ab 1.7.10 vom 1.7. - 30.6.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 250,00 €. Mindestens 100 € davon sind sofort nach der Zeichnung einzuzahlen. Der Rest des Geschäftsanteils ist innerhalb eines Jahres danach in einer Summe einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können bis zu 20 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden der Rücklage zugeführt.
- (8) Einlagen der Mitglieder sind möglich.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 21 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen zur Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (5) Beschlüsse erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist bei notwendigen Beschlüssen und Wahlen innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, auf der dann mit einfacher Mehrheit entschieden wird.
- (6) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.

- (7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.
Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischen Wege Beschlüsse fassen.
Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 5.000,- € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht..
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift / e-Mail Adresse mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in Westf. Nachrichten, Borghorster Ausgabe.